

Worms von Landgraf Philipp durch den Kasimirianischen Erbvertrag — Vermittelung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Baireuth — eingeleitet worden. Gleich bei seiner ersten Erbhuldigung in Schmalkalden (1567) hatte Landgraf Wilhelm mit den beiden letzten Grafen Georg Ernst und Poppo XII. von Henneberg eine Zusammenkunft, erneuerte den alten Burgfrieden der gemeinsamen Schlösser Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld und trat im Jahre 1575 gegen Entrichtung von 12 000 Reichsthalern in die völlige Gemeinschaft der ganzen Herrschaft. Von dem Abte Michael von Hersfeld wurde ihm die Anwartschaft auf die Belehnung mit den Hersfeldischen Lehnstücken der Klöster Herr- und Frauenbreitungen mit Einwilligung des Kaisers ertheilt. Durch den Abt Ludwig ließ er sich dieselben 1571 erneuern und verglich sich mit dem Kurfürsten von Sachsen, der gegen die Belehnung war, durch den Vertrag zu Salungen (1583) auf gütlichem Wege in Folge eines Tauschvertrages dahin, daß Sachsen das Vorwerk und Burglehn von Frauenbreitungen, Hessen-Kassel Burg und Vogtei von Herrenbreitungen erhielt. Nach dem Tode des Grafen Georg Ernst (1583) fiel die ganze Herrschaft Schmalkalden nebst Herrenbreitungen und einem Viertel von den Centen Benshausen und Barchfeld an Hessen-Kassel. In einem weiterem Vertrage zu Salungen (1584) kam man überein, daß die Lehns Herrlichkeit über die Rittergüter Biernau und Todenwart gemeinschaftlich blieb; Hessen behielt die Vikarien Benshausen und Biernau und die Patronatrechte zu Barchfeld und Steinbach-Hallenberg, verzichtete dagegen auf die ihm zustehende Patronate zu Suhla, Schwarzta und Christus und übernahm die Verpflichtung, zu dem Henneberg-Schleusing'schen Matrikularanschlage einen Mann zu Pferde und drei zu Fuß zu stellen oder 24 Gulden für jeden Römermonat zu zahlen. Demzufolge erhielt Hessen-Kassel (1590) Sitz und Stimme im fränkischen Kreise.

Im Jahre 1583 fand ein Vertrag zu Merlau mit dem Kurfürsten von Mainz Wolfgang von Dalberg statt, in welchem derselbe gegen baare Erhöhung des alten Pfandschillings um 40 000 Gulden zu Gunsten der Landgrafen und deren männlichen Nachkommen auf die Ämter Rosenthal, Battenberg, Kellerberg, Melnau, halb Wetter in Oberhessen und Hofgeismar an der Diemel und die Dörfer Seiffertorode und Willingshausen im Amte Treysa verzichtete und dem Landgraf Wilhelm das Lösungsrecht des Mainzischen Antheils an Schloß und Gericht Jesberg übertrug. Die Uebergabe des Mainzischen Antheils fand an den

hessischen Hauptmann der Festung und Grafschaft Ziegenhain Eitel von Berlepsch statt.

Das von Landgraf Philipp dem Großmüthigen als Erbmannslehn (1554) verliehene Schloß und Gericht Ludwigstein brachte Wilhelm (1567) nach dem Tode Christoph Hülfsing's gegen Entschädigung der Wittve und Kinder desselben wieder an sich.

Der inneren Regierung seines Landes widmete Landgraf Wilhelm die größte Sorgfalt.

An der Spitze der Landesverwaltung stand die fürstliche Kanzlei, der Geheime Rath. Diese war besetzt mit dem Statthalter, dem Nächsten nach dem Landgrafen, dem Kanzler, Haupt der Justiz, dessen Stellvertreter der Vizekanzler war, adligen und bürgerlichen Rechtsgelehrten, vier Sekretären (Land-, Kammer-, Gerichts-, Kanzleisekretär), dem Botenmeister (Aufseher der Posten). In außerordentlichen Versammlungen waren außer dem Hofmarschall etliche Hof- und Landräthe und die zu Räten ernannten Landvögte und Amtmänner zusammen mit etlichen Schreibern und Dienern, im Ganzen etwa 80 Personen. Unter der fürstlichen Kanzlei standen die Landvögte, deren es in Hessen-Kassel drei gab, einer an der Werra, zwei an der Diemel, sodann die Amtmänner in den einzelnen Ämtern und der Droste in der Herrschaft Pleffe. Diese handhabten die ganze fürstliche Gerechtsame, verwalteten die Kammergüter, Renten u. s. w. und standen der Polizei und der Justiz vor.

Der Rentkammer sowie der Kanzlei waren die Rentmeister untergeordnet. Diese Rentkammer verwaltete die fürstlichen Einkünfte, es ging von ihr die jährliche Landrechnung aus. Die Beamten in der Rentkammer waren der Kammermeister (Finanzminister), der Kammerrath, Kammer-schreiber, der eine besondere Rechnung zu legen hatte, der Pfennigmeister, der Gegenschreiber, Buchhalter, Registrator, zwei Schreiber und zehn Kammerjungen.

Von ständigen Kriegsbeamten waren vorhanden der Hauptmann der Leibtrabanten, der der Einspännigen des Hofes, der Oberst zu Kassel, der Zeugmeister und der Befehlshaber der Festung Ziegenhain. Zum Schutze des Landes dienten außer den beiden Festungen Kassel und Ziegenhain die durch Mauern befestigten und zum größten Theil eigenes Geschütz besitzenden Städte, deren Bürger den erforderlichen Kriegsdienst leisteten. Wenn es nöthig war, wurden die Bürger durch die Bauern der umliegenden Ämter unterstützt.

Was die Gesetzgebung anlangt, so ergänzte Landgraf Wilhelm u. a. die von den vier Brüdern erlassene Kirchenordnung durch Ein-